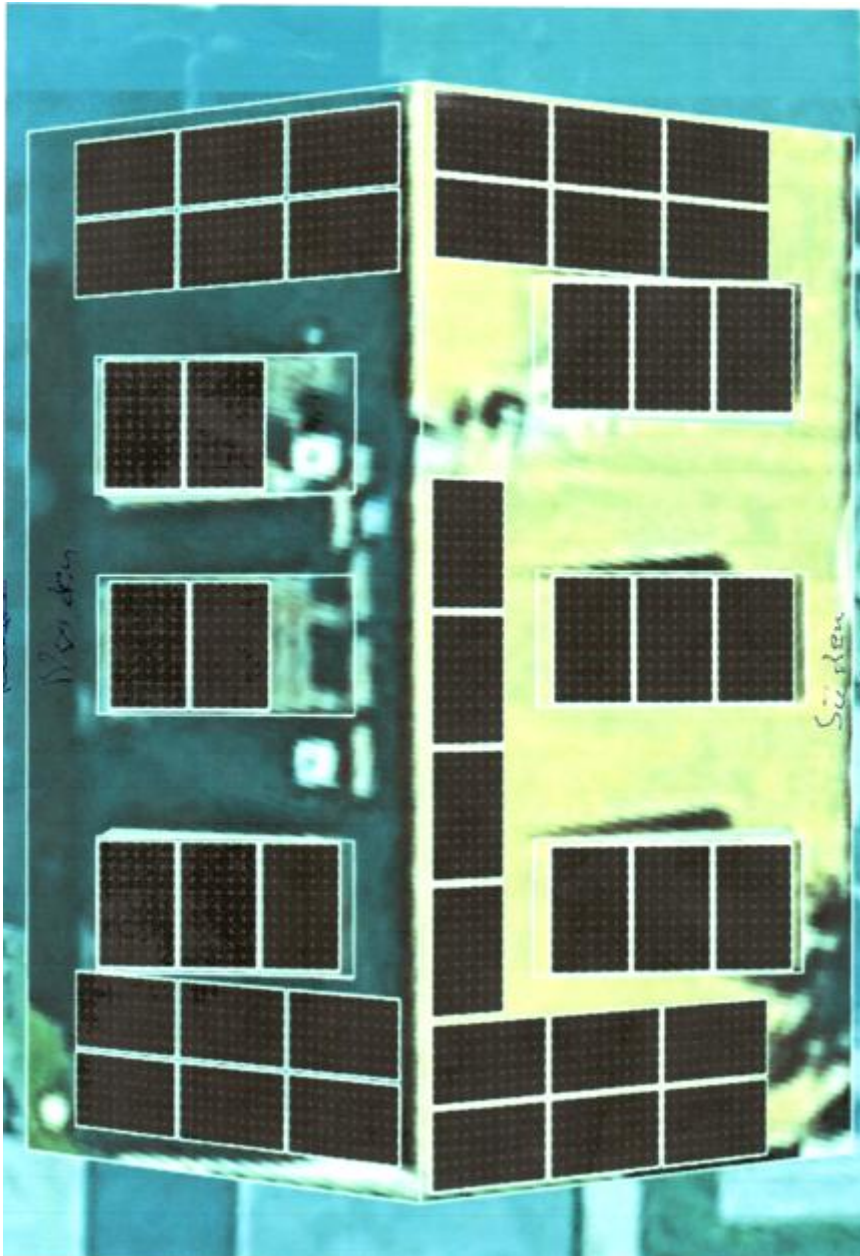


Laut Begründung zum Bebauungsplan werden sowohl eine energetische Bauweise als auch die Nutzung von erneuerbaren Energien ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch nicht näher erläutert, warum die Gemeinde Feldkirchen die Photovoltaikanlagen nur als gleichmäßige rechteckige Flächen zulässt. Es kann daher nur vermutet werden, dass es sich hierbei wohl nur um eine Gestaltungsvorschrift handelt.

Das Bestandsdach des Antragstellers ist durch drei bestehende Dachgauben geprägt. Eine gleichmäßige, rechteckige PV-Fläche ist aufgrund dieser Gauben technisch nicht realisierbar, ohne wertvolle Dachfläche ungenutzt zu lassen. Eine Belegung ist daher nur in angepassten Teilflächen, nicht aber als "geschlossenes Rechteck", möglich.



Um die PV-Anlage rechtskonform errichten zu können, wird deshalb eine isolierte Befreiung von der Festsetzung „gleichmäßige rechteckige Fläche“ benötigt. Die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB sind gegeben:

- I.
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt: Die Dachform (Sattel-/Walmdach) bleibt erhalten. Es handelt sich um eine untergeordnete Anpassung an den Bestand, nicht um eine

Änderung der Gesamtanmutung des Baugebiets.

II:

Städtebauliche Vertretbarkeit: Die Errichtung von PV-Anlagen ist im öffentlichen Interesse (erneuerbare Energien). Die Nichtbelegung der Flächen um die Gauben würde die Anlage unwirtschaftlich machen. Da die Gauben bereits Bestandsschutz genießen, ist die Abweichung geringfügig.

Seit der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Diese gesetzliche Wertentscheidung verpflichtet die Kommunen, bei Ermessensentscheidungen den Klimaschutz vor ästhetische Detailvorgaben zu stellen.

Um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen, ist eine maximale Ausnutzung der vorhandenen Dachflächen notwendig. Das Beharren auf einer rein geometrischen Rechteckform würde dazu führen, dass signifikante Dachanteile ungenutzt bleiben.

III.

Härtefall / Angemessenheit: Die strikte Einhaltung der Vorschrift würde in diesem Fall zu einer „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ führen, da eine sinnvolle Dachnutzung trotz bautechnischer Eignung verhindert würde.

IV.

Nachbarliche Interessen / Erscheinungsbild

Die drei Gauben prägen das Dach bereits. Die PV-Module passen sich dem Gesamtbild an.





Eine relevante Verschattung oder Blendwirkung für Nachbarn ist nicht zu erwarten.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude FINr. 359/23 Gemarkung Feldkirchen, Egerländer Straße 7, und stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 45, 1. Änderung hinsichtlich der Befreiung von der Festsetzung, dass Dachflächen für Solaranlagen als „gleichmäßige, rechteckige Flächen“ auszubilden sind zu.

Beschluss: